

eingeholt werden könnte: so dürfte der Pfarrer die Verkündigung Nachmittags ohne Bedenken vornehmen, indem er nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen präsumiren kann, der kirchliche Gesetzgeber bestehe hier nicht auf der genauen Durchführung seines Gesetzes.

Zeitmeritz. Prof. Dr. F. W. Schindler.

XIV. (Inwieweit ist die hic und da befolgte Praxis, den sogenannten Gebildeten das Brautexamen zu erlassen, rechtlich begründet?) Im Brautexamen (verschieden vom Brautunterricht) bilden die 2 Punkte den Gegenstand der von dem Pfarrer vor dem Aufgebote einzuholenden Erkundigung: ob der beabsichtigten Ehe nicht irgend welche kirchliche oder bürgerliche, trennende oder verbietende Hindernisse entgegenstehen, die noch nicht durch Dispens oder sonstwie behoben sind, und ob die Brautleute die genügenden Religionskenntnisse besitzen. Bezüglich des 1. Punktes verordnet Papst Benedict XIV. in der Constitution „Nimiam licentiam“ (18. Mai 1743. § 10) ausdrücklich, daß sich der Pfarrer vor dem Aufgebote genaue Information verschaffe, ob der auszurufenden Ehe nicht irgend ein Hinderniß entgegenstehe, ob nicht ein anderweitiges Eheverlöbniß bestehe u. s. w., und daß er, falls ein Mangel sich zeige oder ein Schaden befürchtet werden müßte, das Aufgebot verschiebe und an den Bischof berichte. Jene genaue Information nun kann der Pfarrer der Natur der Sache nach nur durch Erkundigung bei den Nupturienten selbst, durch die Fragestellung an dieselben gemäß den in den einzelnen Diöcesen vorgeschriebenen Formularen einholen; er ist zugleich verpflichtet, das Ergebniß derselben entweder zu Protocoll zu nehmen oder in ein Buch (Rapulare) einzutragen. Er darf daher auf keinen Fall diesen Theil des Brautexamens irgend wem erlassen, will er sich nicht in Gegensatz zu einer ausdrücklichen und allgemeinen kirchlichen Verordnung, wie zu den bestehenden Diöcesanvorschriften stellen. Es hieße ferner ja auch die dem hl. Orte, an dem das Aufgebot geschieht, geziemende Verehrung verletzen, die Würde des Sacramentes der Ehe mißachten und den Ernst des priesterlichen Amtes verkennen, wenn der Verkündigende keinerlei moralische Gewißheit über die Zulässigkeit der ausgerufenen Ehe hätte, eine Gewißheit, die er doch erst durch jene persönliche Einvernahme der Nupturienten gewinnt. Bezüglich des 2. Gegenstandes des Brautexamens, der Prüfung der Brautleute über die nothwendigen Religionskenntnisse bestimmt die Anweisung (in Uebereinstimmung mit dem Rituale Romanum de sacr. mat. lit. 7. und mit der Encyclica Benedict XIV. „Etsi“ vom 7. Februar 1742) im § 74: „Da die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und denen, welche sich durch ihr Band vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auferlegt, so dürfen

Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthums unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vor.“ Diesem gemäß und nach der Erklärung Benedict XIV. (De synodo dioec. l. VIII. c. 14) bilden den Gegenstand dieser Religionsprüfung jene religiösen Wahrheiten, die zu glauben und zu wissen dem Christen theils unumgänglich nothwendig, theils vorgeschrieben ist — allerdings wenig genug, so daß der Pfarrer bei wahrhaft, d. h. zugleich religiös gebildeten Christen die Kenntniß derselben wohl voraussetzen, und wenn er das mit voller Beruhigung thun kann, auch die Religionsprüfung denselben erlassen darf. Doch mahnt das Prager Provincialconcil vom Jahre 1860 (tit. IV. cap. 11) bezüglich des Brautexamens überhaupt: In examine sponsorum tum de fide, tum de requisitis ad valide et licite contrahendum matrimonium instituendo summam curam et religionem ita adhibeant (parochi), ut, dum culturae morum, famae, conditionis atque aetatis sponsorum rationem habeant in instituendo ab illo tamen faciendo se abduci nullo humano respectu patiantur. Quos itaque elementorum fidei ignaros cognoverint, ad nuptias non admittant, antequam ea edocti fuerint.“ Darnach dürfte auch die Bemerkung über die Erlassung des Brautexamens bei Bering, Kirchenrecht (1876. S. 710) richtig zu stellen sein.

Leitmeritz.

Prof. Dr. F. W. Schindler.

XV. (*Casus pro fratribus.*) Die Moral lehrt bekanntlich, quod omnis virtus in medio consistat, womit natürlich nicht eine hausbackene Mittelmäßigkeit anempfohlen werden, sondern das Postulat des Vermeidens aller Extreme ausgedrückt werden soll. Haec est via, ambulate in ea, et non declinetis neque ad dexteram neque ad sinistram sagt Isai. XXX. 21. Man kann in Bezug auf jede Tugend durch defectus und excessus sündigen, indem man entweder zu wenig oder zu viel thut. Die Liberalitas und die parsimonia z. B. sind Tugenden. Beide können durch zu viel oder zu wenig: Geiz, Verschwendungssucht u. zu Fehlern werden. Dasselbe gilt von allen übrigen Tugenden. Manchmal ist die Grenze schwer zu bestimmen, welche die Verfehrung der moralischen Beschaffenheit einer Handlung in das Gegentheil einschließt, aber vorhanden ist sie stets und es ist um so mehr darauf zu achten, je schwieriger sie zu finden ist.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgesetzt, gehen wir nun zu einem Punkte über, der practisch pro fratribus von größter Bedeutung ist. Irgendwo in einem entfernten Lande sprach ein Mal